

# Gemeinderat

## Protokoll des Gemeinderates Zuchwil

12. Sitzung vom Donnerstag, 22. Februar 2018, 19:00 bis 21:35 Uhr

Vorsitz	Hug Stefan, Gemeindepräsident
Protokoll	Blum Irene, Gemeindeschreiberin
Anwesend	Grolimund Daniel, König Zeltner Cornelia, Mottet Markus, Rüeger Thomas, Rüsics Carlo, Studer Benjamin, Unold Jäggi Regine, Weyeneth Philippe, Ziegler Bruno
Entschuldigt	Auderset Silvio, Bennett Cadola Karen, Marti Patrick
Presse	entschuldigt Frau Gundi Klemm,
Berichterstatter	Horisberger Hans-Ruedi, Zivilschutzkommandant Zuchwil-Luterbach, Trakt. 6; Blum Irene, Gemeindeschreiberin, Trakt. 7 + 15; Ambühl-Christen Elisabeth, Präsidentin GPK, Trakt. 8; Baumann Peter, Leiter ABP, Trakt. 9, 11 + 12; Mike Marti, Leiter AF, Trakt. 10; Hug Stefan, Gemeindepräsident, Trakt. 13, 15 + 16

### Traktanden

1	Protokoll Nr. 11 vom 11.01.2018	Beschluss-Nr.	98
2	Mitteilungen Nrn. 58 - 66	Beschluss-Nr.	99
3	Mirjam Fischli; Demission als OM Beschwerdekommision, OM Wahlbüro, EM Jugendkommission	Beschluss-Nr.	100
4	Wahlbüro; Wahl eines OM Jugendkommission; Wahl eines EM	Beschluss-Nr.	101
5	Planungskommission; Wahl eines OM und EM	Beschluss-Nr.	102
6	Bevölkerungs- und Zivilschutzkreis Aare, Wahl Delegierte	Beschluss-Nr.	103
7	AG Reglemente; Information über 1. Sitzung vom 23.01.2018	Beschluss-Nr.	104
8	GPK; Genehmigung Pflichtenheft und Arbeits- und Prüfungs-	Beschluss-Nr.	105

aufgaben (Abläufe) 2018

9	Umweltschutzreglement; Aufhebung	Beschluss-Nr.	106
10	Abteilung Finanzen; Genehmigung Nachtragskredit Erfolgsrechnung 2017	Beschluss-Nr.	107
11	Grabackerweg; Genehmigung Parkverbot, Parkplätze Blaue Zone	Beschluss-Nr.	108
12	Erneuerung Freibad; Auftragserteilung Architekt	Beschluss-Nr.	109
13	Hauswarte Schulen Zuchwil; Wohnsitzpflicht	Beschluss-Nr.	110
14	Beitragsgesuche	Beschluss-Nr.	111
15	Umfrage und Pendenzenkontrolle vom 22.02.2018	Beschluss-Nr.	112

Die Traktandenliste wird vom Gemeinderat stillschweigend genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident    Die Gemeindeschreiberin

Stefan Hug

Irene Blum

## Beschluss-Nr. 98 - Protokoll Nr. 11 vom 11.01.2018

---

Das Protokoll der 11. Sitzung vom 11.01.2018 wird mit 9 Ja, einer Enthaltung und mit Verdankung an die Verfasserin genehmigt.

---

## Beschluss-Nr. 99 - Mitteilungen Nr. 58 - 66

---

Nr. 58 Dank Feuerwehr

Nr. 59 Pro Infirmis

Nr. 60 VSEG Post

Nr. 61 Dank Weihnachtsbaum

Nr. 62 ZIZ Gesuch

Nr. 63 Spitex Zwischenbericht RND

Nr. 64 Defizit Weihnachtsmarkt

Nr. 65 Personalbewegungen

Nr. 66 Mitteilung Verpflichtungskredite vom 15.02.2018

### Weitere Mitteilungen

**Stefan Hug:** Ich erhielt diesen wunderbaren Schlitten mit den 3 Sponsoren darauf. Die Partnergemeinden der AEK bekamen ein Exemplar. Den Schlitten könnt ihr jederzeit gratis ausleihen.

**Peter Baumann:** Es geht um die Situation Luterbach-Zuchwil, Emmenbrücke, Kebag, Revitalisierung der Uferzone. Dies wird den Verkehr beeinträchtigen. Dieses Informationsblatt informiert euch über die Baustellen und Strassensperren.

**Stefan Hug:** Wir haben bereits eine Demission. Sigrun Kuhn-Hopp tritt als Ersatzmitglied zurück. **Irene Blum:** In Zuchwil wird der Gemeinderat nach dem Proporzwahlverfahren gewählt (§§ 52 f. GO). Die nicht gewählten Kandidat/innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Nachrücken sieht das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) ebenfalls vor, wenn im Proporzwahlverfahren gewählt wurde. Wer unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielte, rückt nach (§ 126 GpR). Ich gehe davon aus, dass ihr jemanden habt, der nicht gewählt wurde und nachrücken kann. Sollte dies nicht der Fall sein, müsstet ihr einen Wahlvorschlag einreichen. **Bruno Ziegler:** Ist es so, dass alle, die an der Wahl teilnahmen, als Ersatzmitglieder nachrücken dürfen? Diese Frage bejahen **Stefan Hug** und **Irene Blum**.

---

## Beschluss-Nr. 100 - Mirjam Fischli; Demission als OM Beschwerdekommision, OM Wahlbüro, EM Jugendkommission

---

### AUSGANGSLAGE

Infolge Wegzug aus der Gemeinde demissioniert **Mirjam Fischli** mittels Schreiben vom 26. Januar 2018 per 22.02.2018 als ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision, als ordentliches Mitglied des Wahlbüros und als Ersatzmitglied der Jugendkommission.

### ANTRAG

Genehmigung der Demission von **Mirjam Fischli** als ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision, als ordentliches Mitglied des Wahlbüros und als Ersatzmitglied der Jugendkommission.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

### DETAILBERATUNG

**Stefan Hug** dankt **Mirjam Fischli** für ihren Einsatz.

### BESCHLUSS; einstimmig

Der Gemeinderat genehmigt die Demission von **Mirjam Fischli** als ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision, als ordentliches Mitglied des Wahlbüros und als Ersatzmitglied der Jugendkommission.

---

---

## Beschluss-Nr. 101 - Wahlbüro; Wahl eines OM Jugendkommission; Wahl eines EM

---

### AUSGANGSLAGE

Für die Nachfolge von Mirjam Fischli, welche infolge Wegzug aus der Gemeinde per 22. Februar 2018 als ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision, als ordentliches Mitglied des Wahlbüros und als Ersatzmitglied der Jugendkommission zurückgetreten ist, schlägt die SP Zuchwil mit Schreiben vom 4. Februar 2018 an deren Stelle Frau **Regine Unold Jäggi**, Emmenthalweg 50, zur Wahl vor.

#### ANTRAG

Wahl von **Regine Unold Jäggi** als ordentliches Mitglied des Wahlbüros und Ersatzmitglied der Jugendkommission.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

#### DETAILBERATUNG

**Stefan Hug** bedankt sich bei **Regine Unold Jäggi** für ihre Einsatzbereitschaft.

BESCHLUSS; einstimmig, 1 Ausstand

Wahl von **Regine Unold Jäggi** als ordentliches Mitglied des Wahlbüros und Ersatzmitglied der Jugendkommission.

---

---

---

### Beschluss-Nr. 102 - Planungskommission; Wahl eines OM und EM

---

#### AUSGANGSLAGE

Für die Nachfolge von Patrick Nussbaumer, welcher infolge Wegzug aus der Gemeinde per 28. Februar 2018 als ordentliches Mitglied der Planungskommission demissioniert, schlägt die CVP Zuchwil mit Schreiben vom 13. Februar 2018 an seiner Stelle Herrn **Heinz Nellen**, Arvenweg 27, seit 2010 Ersatzmitglied der Planungskommission, zur Wahl vor. Als neues Ersatzmitglied schlägt die CVP Zuchwil Herrn **Andreas Rutz**, Brunnmattstrasse 28 vor.

#### ANTRAG

Wahl von **Heinz Nellen** als ordentliches Mitglied der Planungskommission. Wahl von **Andreas Rutz** als Ersatzmitglied der Planungskommission.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

#### DETAILBERATUNG

**Stefan Hug** bedankt sich bei den Herren **Nellen** und **Rutz** für ihre Einsatzbereitschaft.

BESCHLUSS; einstimmig

Wahl von **Heinz Nellen** als ordentliches Mitglied der Planungskommission. Wahl von **Andreas Rutz** als Ersatzmitglied der Planungskommission.

---

---

## Beschluss-Nr. 103 - Bevölkerungs- und Zivilschutzkreis Aare, Wahl Delegierte

---

### AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 genehmigte den Beitritt der Gemeinde Zuchwil in den Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd.

Mit dem Beitritt zum Zweckverband wurden auch die Statuten des Zweckverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd genehmigt.

Gemäss § 11 dieser Statuten stehen der Gemeinde Zuchwil 4 Delegierte sowie ein Ersatzmitglied zu. Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Am 26. Februar 2018 findet die konstituierende Delegiertenversammlung mit den durch die Gemeinden gewählten Delegierten statt.

### ERWÄGUNGEN

Bereits im Vorfeld wurde versucht, geeignete Kandidaten für das Amt als Delegierte des Zweckverbandes zu motivieren. In einem persönlichen Gespräch konnte der Feuerwehrkommandant, **Jens Lochbaum** sowie **Swen Schärli**, der ebenfalls in der Feuerwehr tätig ist, für eine Zusage gewonnen werden. Als Angehörige der Feuerwehr haben beide Kandidaten eine optimale Ausgangslage, um im Aufbau der Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation mitzubestimmen.

**Swen Schärli** ist auch in der bestehenden Zivilschutzorganisation Zuchwil-Luterbach tätig als Zivilschutz-Kommandant Stellvertreter.

Zusätzlich wurden die politischen Parteien angeschrieben, um noch weitere geeignete Kandidaten zu melden.

Auf Grund dieser Umfrage hat sich **Elisabeth Ambühl-Christen** ebenfalls zur Verfügung gestellt, als Delegierte für den Zweckverband zu kandidieren. **Elisabeth Ambühl-Christen** ist bereits in der Zivilschutzkommission Zuchwil-Luterbach tätig und war lange Jahre im Zivilschutz von Zuchwil aktiv.

Da der Gemeinde Zuchwil 4 Delegierte und ein Ersatzmitglied zustehen ist noch eine Stelle vakant sowie das Ersatzmitglied.

### ANTRAG

Der Gemeinderat wählt die vorgeschlagenen Kandidaten als Delegierte des Zweckverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd für die Amtsdauer von 4 Jahren.

- **Elisabeth Ambühl-Christen**
- **Jens Lochbaum**
- **Schärliig Swen**

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

#### DETAILBERATUNG

**Stefan Hug:** Gibt es weitere Nominationen? Uns fehlen noch 1 OM und 1 EM.

**Carlo Rüsics:** Ich schlage **Markus Mottet** vor, da er Feuerwehrerfahrung von 28.5 Jahren besitzt, fachlich sehr geeignet ist und die Ausbildung bis zum Kommandanten absolvierte. Da die Delegiertenversammlung bereits am 26.02.2018 stattfindet, möchte ich wissen, ob diese Nomination noch eingereicht werden kann. Diese Frage bejaht **Stefan Hug**.

**Bruno Ziegler:** Ich nominiere **Daniel Grolimund** als EM. **Daniel Grolimund:** Ich finde es gut, wenn Zuchwil ihr Kontingent an Delegierten ausschöpft.

**Stefan Hug** lässt über alle 5 Kandidat/innen abstimmen.

BESCHLUSS; einstimmig, 2 im Ausstand

Der Gemeinderat wählt die vorgeschlagenen Kandidat/innen **Elisabeth Ambühl-Christen, Jens Lochbaum, Swen Schärliig, Markus Mottet** als OM und **Daniel Grolimund** als EM des Zweckverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd für die Amtsdauer von 4 Jahren.

**Stefan Hug** bedankt sich bei allen Kandidierenden für ihre Bereitschaft, an der neuen Organisation mitzuwirken. **Elisabeth Ambühl-Christen** bedankt sich ebenfalls für das Vertrauen. In den letzten 4 Jahren arbeiteten **Jens Lochbaum, Daniel Grolimund** und ich zusammen in der Zivilschutzkommission und besitzen Zivilschutzenerfahrung. **Markus Mottet** besitzt Feuerwehrerfahrung, die beiden anderen Herren ebenfalls. Ich bin froh, dass wir nun 4 Delegierte und 1 EM haben und freue mich auf die Arbeit.

**Benjamin Studer:** Mir fiel auf, dass ich auf der Plattform 2 Dateien nicht öffnen konnte. **Stefan Hug:** Es handelt sich um Mails. Diese werden in Zukunft im Word- oder pdf-Format abgespeichert.

**Hans-Ruedi Horisberger:** Die neuen Leute melde ich morgen der Repla, da am 26.02.2018 die konstituierende Sitzung um 19:30 Uhr in der Regiomech stattfindet.

---

## Beschluss-Nr. 104 - AG Reglemente; Information über 1. Sitzung vom 23.01.2018

---

In der GR-Sitzung vom 21.12.2017 wurden die Mitglieder für die AG Reglemente nominiert.

Zur Erinnerung: Erwägungen aus der GR-Sitzung vom 21.12.2017:

1. Die Reglemente sind seitens der Verwaltung bzw. der Behörden anzupassen (Silvio Auderset, Bruno Ziegler).
2. Es sei eine politische Arbeitsgruppe zu bilden, unter Beizug von Experten (Benjamin Studer).
3. Die zu bildende Arbeitsgruppe sei ein Bindeglied zwischen Verwaltung und Politik und stelle somit ein effizientes Arbeiten sicher (Patrick Marti, Daniel Grolimund).
4. Die AG ist die Gruppe, welche die Überarbeitung der Regelwerke begleitet. Sie vergibt Aufträge an externe Berater und sichtet die Ergebnisse ein erstes Mal zu Händen des Gemeinderates.

Aus diesem Grunde macht die Nominierung von VertreterInnen politischer Ausrichtung durchaus Sinn.

Teilnehmer/innen der AG Reglemente:

**Karen Bennett** für die FDP

**Daniel Grolimund** für die CVP

**Patrick Marti** für die SP

**Reto Affolter** für die Grünen

**Stefan Hug** (Protokollführer)

**Irene Blum** (Vorsitz)

Die erste Sitzung fand am 23.01.2018 statt.

Die AG Reglemente diskutierte verschiedene Dinge, wie, ob allenfalls Regelungen zusammengefasst werden könnten, schlankere Strukturen möglich sind. Wir beginnen mit der DGO, dem Personalreglement und der Jahreszeitverordnung. Ziehen wir Fachleute bei? In Frage kommen Herr Kamber bzw. Herr Schild von den KSC-Anwälten oder Herr Käsermann von der BDO. In personalrechtlichen Angelegenheiten gelten subsidiär das StPG (Staatspersonalgesetz) und der GAV. Es besteht die Möglichkeit, diese Bereiche autonom zu regeln (mit Ausnahme der Lehrpersonen, da diese kantonal angestellt sind). Subingen überarbeitete die DGO nach dem Muster des AGEM und ohne Mithilfe von Fachpersonen. Das AGEM erstellte Anfang Februar 2018 einen Leitfaden zur Überarbeitung der Reglemente.

**Stefan Hug:** Dieses Traktandum kommt immer wieder in den GR; in Zukunft unter den Mitteilungen, ausser bei Beschlüssen.

**Cornelia König Zeltner:** Aus USK-Sicht passten wir das Pflichtenheft an. Ich wäre froh, wenn ihr das vorher noch anschauen könntet. **Daniel Grolimund:** Das ist nicht Aufgabe der AG



Reglemente, Pflichtenhefte redaktionell zu überprüfen. **Stefan Hug:** Ich sehe keine Gefahr, dass das Pflichtenheft den Reglementen widersprechen könnte, dies ist eher bei anderen Reglementen der Fall. Deine Bemerkung ist gut, da wir bei den Reglementen die Kompatibilität überprüfen.

---

---

## Beschluss-Nr. 105 - GPK; Genehmigung Pflichtenheft und Arbeits- und Prüfungsaufgaben (Abläufe) 2018

---

### AUSGANGSLAGE

Seit der Konstituierung vom 4. September 2017 traf sich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) bereits zu drei Sitzungen. Schon anlässlich der 1. Sitzung vom 16. Oktober 2017 machte die Fünferkommission Nägel mit Köpfen. Sie beschloss nämlich, für die Gemeinde Zuchwil ein GPK-Pflichtenheft zu erstellen. Als Vorlage dienten diejenigen des Kantons Solothurn bzw. der Gemeinde Oensingen, wobei letztere durch die Kommissionmitglieder favorisiert wurde. In der Folge wurde nun die erwähnte Vorlage Schritt für Schritt auf die Bedürfnisse und die Situation von Zuchwil angepasst und in die vorliegende Form gegossen.

### ERWÄGUNGEN

Das Pflichtenheft bildet die Grundlage der Kommissionsarbeit der GPK. In ihrem 1. Protokoll hält die Kommission die Haltung und die Ziele der Kommission fest:

*Unterstützen – Bewirken – Fördern der Qualität der Gemeindetätigkeiten*

Auch aus Sicht des Gemeindepräsidenten besticht das Pflichtenheft durch sein schlankes Format. Es beschränkt sich auf das Wesentliche und regelt kompakt die Organisation und den Geschäftsgang der GPK.

Parallel dazu hat die GPK den Sitzungs- und Prüfungsplan 2018 und folgende erstellt. Dabei geht sie von folgenden Grundsätzen aus:

- Die Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner von Zuchwil stehen im Zentrum.
- Die GPK prüft Abläufe im Dienstleistungszentrum Zuchwil, die häufig in Anspruch genommen werden.

Das Pflichtenheft soll rückwirkend auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt werden. Der beiliegende Sitzungs- und Prüfungsplan 2018 und folgende wird durch den Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

### ANTRAG

1. Der Gemeinderat genehmigt das Pflichtenheft der GPK und setzt es per 01.01.2018 in Kraft.
2. Kenntnisnahme des Sitzungs- und Prüfungsplan 2018 und folgende

shz., 06.02.2018

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Stefan Hug:** Ich schlage vor, dass wir das Pflichtenheft Seite für Seite anschauen. Den Sitzungs- und Prüfungsplan müssen wir nicht beschliessen, sondern zur Kenntnis nehmen.

Seite 1

**Daniel Grolimund:** Eine Frage zu 2. Organisation: Die Mitglieder dürfen dem GR nicht angehören. Gilt das auch für EM? **Elisabeth Ambühl-Christen** bejaht. Das ist im § 72 GO festgehalten. **Daniel Grolimund:** Ein Mitglied der GPK rückt jetzt dann in den GR nach, **Benjamin Carlin**. **Elisabeth Ambühl-Christen:** **Benjamin Carlin** rückt in den GR nach als EM und kann nicht mehr GPK-Mitglied sein. **Stephan Schöni** rückt dann nach. Wir schauen dann, wer das Vizepräsidium übernimmt.

Seite 2

Keine Bemerkungen

Seite 3

**Daniel Grolimund:** Zu Punkt 5, Geheimhaltung: Die GPK erstattet ausschliesslich dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen schriftlich oder mündlich Bericht und Punkt 2.6: Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich: Damit wäre eigentlich dort die Geheimhaltung auch gedeckt. Kann es Geschäfte geben, welche im nicht öffentlichen GR-Teil behandelt werden? Müsste man noch darauf hinweisen, dass etwas vertraulich im GR sein kann? **Elisabeth Ambühl-Christen:** Will man etwas in das Pflichtenheft nehmen, was schon in der GO geregelt ist? Wir entschieden uns für ein schlankes Pflichtenheft. Würde hier nicht gelten, was der GR beschliesst, was ist öffentlich und was nicht? **Stefan Hug:** Jetzt entscheide ich in Zusammenarbeit mit der Gemeindeschreiberin was öffentlich ist und was nicht. Wir können uns nicht auf ein übergeordnetes Reglement abstützen. Der GR tagt öffentlich. Ausschliesslich bedeutet, dass die GPK nicht in einer anderen Kommission referiert, sondern im GR. **Elisabeth Ambühl-Christen:** Meiner Ansicht nach ist der gleiche Masstab wie beim GR anzuwenden, was öffentlich ist und was nicht.

**Cornelia König Zeltner:** Eine Verständnisfrage zu 4.3: Die GPK hat keine Weisungsbefugnisse und 5.2 a: Die GPK kann schriftlich Anträge stellen und Empfehlungen abgeben und deren Umsetzung nachkontrollieren: Was ist der Unterschied zwischen Weisungen und Empfehlungen abgeben? **Elisabeth Ambühl-Christen:** Weisungsbefugnis heisst, die GPK kann niemanden anweisen. Im DLZ erfolgen die Weisungen von den Abteilungsleitenden, da kann die GPK nicht mitreden, auch nicht in einer Kommission. Die GPK kann Empfehlungen formulieren und schauen, was damit gemacht wird. Sie darf nicht die Regelstrukturen übersteuern. **Cornelia**

**König Zeltner:** Die Empfehlung ist nicht verpflichtend, sondern ein Tipp. **Stefan Hug:** Die GPK wird einen Antrag an den GR stellen und dieser wird darüber beschliessen. **Cornelia König Zeltner:** Die GPK kann anschliessend kontrollieren, ob die Massnahme des GR umgesetzt wurde, aber sie kann nicht direkt Weisungen erteilen.

**Stefan Hug:** Ich bringe noch eine kurze Ergänzung an. Ich schlage euch vor, dass 4.1. a ergänzt wird: Die GPK hat das Recht, in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, *sofern dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.*

Wann soll das Pflichtenheft in Kraft treten? Ich schlage vor per 22.02.2018.

### **Kenntnisnahme des Sitzungs- und Prüfungsplan 2018 und folgende**

**Stefan Hug:** Handelt es sich um eine Legislaturplanung? **Elisabeth Ambühl-Christen:** Wir begannen mit 2018 und stellten fest, dass es eine Legislaturplanung wird. Wir stellten uns das folgendermassen vor: Die Einwohner/innen von Zuchwil haben Anliegen an das DLZ. Dies wollen wir ins Zentrum stellen. Mit den Dienstleistungen der Einwohnerdienste möchten wir beginnen. Danach kommen die Schulen, Sozialen Dienste, Spitex, Baugesuche und Steuern an die Reihe. Wie erfolgt die Kontaktaufnahme, welche Information gibt es, was passiert, wie sind die Abläufe, Querverbindungen zu anderen Abteilungen, Einarbeitung neue Mitarbeitende etc. Für 2018 seht ihr unsere Sitzungsplanung, was wir prioritär behandeln. Es erfolgt eine Berichterstattung im GR.

**Daniel Grolimund:** Es handelt sich um einen ambitionierten Plan. Mir fällt auf, dass man eine Ablauforganisationsverbesserung durchführt. Hauptaufgabe der GPK ist jedoch die Überprüfung der Rechtmässigkeit. Die GPK überprüft alle Abteilungen auf Effizienz und Effektivität. Das kann gut sein, ist aber nicht Sinn und Zweck der GPK. **Elisabeth Ambühl-Christen:** Das ist eine Verständnisfrage. Die GPK überprüft die Tätigkeiten der Gemeinde sowie die Einhaltung der internen und externen Leistungsaufträge und weiterer vertraglicher Vereinbarungen. Wir beginnen mit der Überprüfung der Tätigkeiten.

**Bruno Ziegler:** Wie wollt ihr beurteilen, ob ein Ablauf richtig ist oder nicht? Das Rad muss nicht neu erfunden werden. **Elisabeth Ambühl-Christen:** Wir müssen Erfahrungen sammeln. Kriterien sind sicher die Rechtmässigkeit der Anwendung von Gesetzen und Reglementen, die Zweckmässigkeit getroffener Massnahmen, Zielkonformität und Effektivität. Wir wollen einfach einmal beginnen und sind auf die Berichterstattung der jeweiligen Abteilung angewiesen. Wir beginnen mit **Mike Marti**. **Stefan Hug:** Ich habe keine Bedenken. Wenn wir Missstände beheben können, müssen wir das als Chance betrachten. Bei den Baufragen könnte es Anpassungen brauchen. Es ist auch ein Lernprozess für die GPK, welche ihrerseits selber reflektiert. Es sieht nach viel aus, aber einiges läuft schon rund, so dass keine Massnahmen nötig sind.

**Carlo Rüsics:** Danke für die Arbeit. Ich habe Bedenken, es könnte schon fast eine Jahrhundertaufgabe sein oder provozierender gesagt, Arbeitsbeschaffung bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag. Wo wird der Benchmark gestellt, wenn man fragt, in welcher Sprache erfolgt der Kontakt und die Anmeldung? Hypothetisch gesagt antworten 80%, nicht in ihrer Sprache. Ist die Anspruchshaltung, dass man die Leute in ihrer Muttersprache begrüsst? Im Bauwesen machte ich die Erfahrung, dass die Secondos häufig das Gefühl hätten, dass die Bauverwalter Rassisten seien, dabei handelt es sich um objektive Kriterien, welche für alle gelten. Es fehlt ein Kriterienkatalog. Wo ist unser Benchmark? Es ist zu schwammig. **Stefan Hug:** Ich schlage vor, dass wir die GPK arbeiten und berichten lassen. Die GPK soll mit den Einwohnerdiensten be-

ginnen und uns darüber berichten. Wir hören gespannt, was kommt und schauen kritisch hin. Wie nehmen den Sitzungs- und Prüfungsplan 2018 zur Kenntnis. Ich bedanke mich bei der GPK für die geleistete Arbeit und wünsche ihr alles Gute für ihre Arbeit.

#### BESCHLUSS; einstimmig

1. Der Gemeinderat genehmigt das Pflichtenheft der GPK mit dem Änderungsantrag von **Stefan Hug** und setzt es per 22.02.2018 in Kraft.
- 
- 

### Beschluss-Nr. 106 - Umweltschutzreglement; Aufhebung

---

#### AUSGANGSLAGE

Beschluss Nr. 358 der Gemeinderat Sitzung vom 9. März 2017

1. Sämtliche bis heute vorliegenden Beschlüsse, mit Bezug zur Zusammenlegung der USK (Umweltschutzkommission) mit einer anderen Kommission, werden aufgehoben.
2. Die AG Überarbeitung Umweltschutzreglement mit den Mitgliedern aus der USK und der ABP; Cornelia König Zeltner, Benjamin Studer, Peter Baumann, Doris Häfliger, Martin Huber (externe Beratung) werden beauftragt, das Reglement der USK zu überarbeiten.
3. Die Schnittstellen mit den Kommissionen (Werkkommission, Baukommission, Planungskommission) und der Energiestadt sind neu zu definieren.
4. Die überarbeitete Fassung des Umweltschutzreglementes wird der Gemeindeversammlung vom 26. Juni oder 11. Dezember 2017 zur Genehmigung vorgelegt.
5. Zusätzlich ist ein Pflichtenheft für die USK zu erarbeiten.

#### ERWÄGUNGEN

Die Arbeitsgruppe erarbeitete in einigen Sitzungen ein Pflichtenheft. Es wurde sehr früh beschlossen, kein Umweltschutzreglement mehr auszuarbeiten, sondern mit einem Pflichtenheft zu arbeiten.

Die Zusammenarbeit mit der Energiestadt Gold wird neu im Pflichtenheft aufgenommen und intensiviert.

Die Aufhebung des Umweltschutzreglementes liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Die Genehmigung des Pflichtenheftes der USK liegt in der Kompetenz des Einwohnergemeinderates.

Wir haben für die Darstellung der Grundlage des Umweltschutzreglementes die synoptische Darstellung gewählt, damit man den Übergang vom Reglement zum Pflichtenheft nachvollziehen kann.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 hat die ABP das Pflichtenheft der USK dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt.

Der Kanton, das heisst das Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst), antwortete mit dem Schreiben vom 24. Oktober 2017.

Bau- und Justizdepartement  
Rechtsdienst

Vorprüfung Umweltschutzreglement

Sehr geehrter Herr Baumann

Sie haben dem Amt für Umwelt mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Vorprüfung zugestellt. Das Amt für Umwelt leitete Ihr Schreiben an den Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes zur Bearbeitung weiter.

Seit Inkrafttreten der Änderungen des Gemeindegesetzes (GG;BGS 131) am 1. Juni 2005 ist die Umweltschutzkommission fakultativ. D.h. die Gemeinden sind nicht mehr verpflichtet, eine Umweltschutzkommission zu schaffen. Eine formelle Genehmigung des Umweltschutzreglementes durch den Kanton ist nicht erforderlich, da der Erlass des Umweltschutzreglementes in keinem Gesetz vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund prüfen wir das Umweltschutzreglement bzw. das Pflichtenheft Umweltkommission nicht.

Freundliche Grüsse  
Christine Tschan Steffen  
Rechtsanwältin

## ANTRAG

1. Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018:

Das Umweltschutzreglement vom 17. Dezember 1990 wird aufgehoben.

2. Antrag an den Einwohnergemeinderat vom 22. Februar 2018:

Das Pflichtenheft der Umweltschutzkommission, Stand 10. September 2017, wird genehmigt.

3. Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin werden ermächtigt, das Pflichtenheft nach dessen Genehmigung zu unterzeichnen.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Cornelia König:** Der Antrag zur Aufhebung des nicht mehr notwendigen Umweltschutzreglements ist unbestritten (siehe auch Antwort auf Peter Baumanns Anfrage an den Kanton). Es ist nicht mehr notwendig, veraltet und kann von den aktuell bestehenden Gremien auch nicht mehr befolgt werden. Die Aufhebung sollte raschmöglichst erfolgen. Zum Pflichtenheft der USK: Wir haben in der neu zusammengestellten USK im Januar 2018 die Version des oben erwähnten Pflichtenhefts noch optimiert. Die letzten Anpassungen fanden am Mo 18.02.2018 statt. Wir möchten gerne diese Version zur Vernehmlassung geben. Leider konnten wir euch die neueste Version noch nicht am Mo zur Verfügung stellen und beantragen die Genehmigung in der nächsten GR Sitzung.

**Stefan Hug:** Das vorliegende neue Pflichtenheft entspricht nicht der neusten Version. Ich beantrage, bei diesem Geschäft lediglich den Antragspunkt 1 zu behandeln. Das neue Pflichtenheft wird für die GR-Sitzung vom 08.03.2018 traktandiert. Ich bitte euch, meinem Antrag zuzustimmen, danke.

**BESCHLUSS;** einstimmig

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018:

Das Umweltschutzreglement vom 17. Dezember 1990 wird aufgehoben.

---

---

## Beschluss-Nr. 107 - Abteilung Finanzen; Genehmigung Nachtragskredit Erfolgsrechnung 2017

---

### AUSGANGSLAGE

Im 4. Controlling der Rechnung 2017 vom 12.02.2018 haben sich weitere Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung ergeben.

### ERWÄGUNGEN

Die Nachtragskredite sind auf folgenden Konten nötig:

KONTO	BEZEICHNUNG	ER 2017	BU 2017	Nachtragskredit
110.3132.00	Honorare für ext. Berater, Gutachter, Fachexperten	43'085.40	21'000.--	14'085.40 (NK von CHF)

				8'000.—bereits vorhanden)
210.3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	532'556.50	514'400.--	18'156.50
1500.3001.14	Sold für Kurse	25'500.--	9'000.--	16'500.--
1610.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	55'670.70	36'000.--	19'670.70
2120.3020.11	Löhne Sprachhilfe	328'229.85	229'200.--	29'029.85
2120.3020.12	Löhne Stellvertretungen	139'502.78	120'200.--	19'302.78
2120.3050.00	AG Beiträge Sozialversicherung	375'206.70	362'400.--	12'806.70
4210.3010.nn	Löhne Spitex	1'956'766.50	1'928'318.80	28'447.70
5220.3631.00*	Ergänzungsleistungen IV	1'059'400.--	1'048'400.--	11'400.--
5320.3631.00*	Ergänzungsleistungen AHV	1'332'400.--	1'321'000.--	11'400.--
6152.3141.00	Unterhalt Strassen- / Verkehrswege	98'374.70	80'000.--	18'374.70
			<b>Total</b>	<b>199'174.33</b>

Hinweis mit \*:

Bei diesen Nachtragskrediten handelt es sich um gebundene Ausgaben und müssten als Information nur zur Kenntnis an die Behörde mitgeteilt werden. Jedoch will die Abteilung Finanzen an der Praxis festhalten und diese Nachtragskredite von den Behörden genehmigen lassen.

Die Begründung der Budgetverantwortlichen zum Nachtragskredit ist:

Honorare für ext. Berater, Gutachter, Fachexperten (Legislative), Konto-Nr.110.3132.00

Die Schlussabrechnung für die Prüfung der Pensionskasse wurde nicht abgegrenzt und nicht im Jahr 2016 verbucht. Zusätzlich gab es weitere Honorare für die Überprüfung des KES Management und für die Beratung der Task Force SZZ AG, die nicht budgetiert waren.

Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal (Finanzen), Konto-Nr.210.3010.00

Im Verlauf des Jahres wurde eine neue HR-Stelle zu 40% genehmigt. Zusätzlich wurde der Stellenwechsel von Frau U. Stampfli von den Finanzen ins HR mit Frau J. Krebs früher ersetzt.

Sold für Kurse (Feuerwehr); Konto Nr. 1500.3001.14

Das Konto wurde durch die Anpassung der DGO überzogen, deren Auswirkungen im Jahr 2016 bei der Budgeterstellung für die Feuerwehrkommission nicht bekannt war.

Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Militärische Verteidigung); Konto Nr. 1610.3144.00

Das Konto zum „überlaufen“ gebracht hat im Dezember der Warmwasserboilerersatz mit anteilmässig CHF 14'000.00, Gesamtkosten CHF 25'194.90 Anteil Feuerwehr Anteil ALST.

Weitere hohe Unterhaltspeditionen

- Unterhalt Kochgeräte:	ELRO Werk AG	CHF 6'446.20
- Parkplatzbeleuchtung:	AEK Elektro AG	CHF 3'550.75
- Zäune:	Wyss Zäune	CHF 7'085.75

Löhne Sprachhilfe (Primarschule); Konto Nr. 2120.3020.11

Höher infolge Angebot DaZ-intensiv für andere Gemeinden. Dafür mehr Ertrag im Konto 2120.4612.00 im Vergleich zum Vorjahr 2016.

Löhne Sprachhilfe 2016: CHF 281'097.50 (Differenz zu 2017: + CHF 47'132.35)

Erträge 2016: CHF 62'428.35 (Differenz zu 2017: + CHF 45'234.40)

#### Löhne Stellvertretungen (Primarschule); Konto Nr. 2120.3020.12

Es gab etliche Mutterschaftsurlaube sowie Krankheiten und Treueprämien in Form von Ferien, die durch Stellvertreter abgedeckt werden mussten. Ein Beweis liefert das Konto 2120.3020.09 Rückerstattung von Lohn (Kranken- und UVG Taggelder sowie EO Entschädigungen) das ein Saldo von CHF 64'044.20 aufweist.

#### AG Beiträge Sozialversicherung (Primarschule); Konto Nr. 2120.3050.00

Budgetfehler. Dafür minus CHF 16'573.30 auf dem Konto 2120.3053.00 AG Beiträge Unfallversicherung.

#### Löhne Spitex; Konto Nr. 4210.3010.nn

Die Spitex-Dienste Zuchwil haben 2017 rund 900 Dienstleistungsstunden mehr verkauft als 2016.

Dies generierte höhere Lohnkosten. Diese werden aber durch höhere Einnahmen (rund 27'000) kompensiert werden.

#### Ergänzungsleistungen IV (Finanzen), Konto-Nr. 5220.3631.00

Im Kreisschreiben des Amtes für Soziale Sicherheit „Budget 2017 – Soziale Sicherheit“ wurde der Anteil der Gemeinden auf Fr. 32.25 Mio. prognostiziert (Fr. 119.00/Einwohner). Die Schlussabrechnung schliesst mit 99 Einwohner mehr ab (Budget 8807 EW / Rechnung 8906 EW).

#### Ergänzungsleistungen AHV (Finanzen), Konto-Nr. 5320.3631.00

Im Kreisschreiben des Amtes für Soziale Sicherheit „Budget 2017 – Soziale Sicherheit“ wurde der Anteil der Gemeinden auf Fr. 40.5 Mio. prognostiziert (Fr. 150.00/Einwohner). Die Schlussabrechnung schliesst mit 99 Einwohner mehr ab (Budget 8807 EW / Rechnung 8906 EW).

#### Unterhalt Strassen- / Verkehrswege (Winterdienst), Konto-Nr. 6152.3141.00

Die Budgetierung Schneeräumung ist immer eine Glücksache. Abhängigkeit von der strenge des Winters oder der Tage unter null Grad. Das Konto ist im Dezember „überlaufen“. Insbesondere die Dezember Rechnungen von

- Rebmann Transporte: CHF 19`420.80

- Reusser Transporte: CHF 11`238.50



## ANTRAG

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum 9. Controlling zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt folgende Nachtragskredite:

KONTO	BEZEICHNUNG	ER 2017	BU 2017	Nachtragskredit
110.3132.00	Honorare für ext. Berater, Gutachter, Fachexperten	43'085.40	21'000.--	14'085.40 (NK von CHF 8'000.-- bereits vorhanden)
210.3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	532'556.50	514'400.--	18'156.50
1500.3001.14	Sold für Kurse	25'500.--	9'000.--	16'500.--
1610.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	55'670.70	36'000.--	19'670.70
2120.3020.11	Löhne Sprachhilfe	328'229.85	299'200.--	29'029.85
2120.3020.12	Löhne Stellvertretungen	139'502.78	120'200.--	19'302.78
2120.3050.00	AG Beiträge Sozialversicherung	375'206.70	362'400.--	12'806.70
4210.3010.nn	Löhne Spitex	1'956'766.50	1'928'318.80	28'447.70
5220.3631.00*	Ergänzungsleistungen IV	1'059'400.--	1'048'400.--	11'400.--
5320.3631.00*	Ergänzungsleistungen AHV	1'332'400.--	1'321'000.--	11'400.--
6152.3141.00	Unterhalt Strassen/ Verkehrswege	98'374.70	80'000.--	18'374.70
			<b>Total</b>	<b>199'174.33</b>

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Markus Mottet:** Punkt 2120.3020.11 Löhne Sprachhilfe: Wenn ich die Liste anschau, sehe ich eine Differenz von CHF 70'000.00? Ist das Budget falsch oder der Nachtragskredit? Meiner Meinung nach ist die Budgetzahl falsch. **Mike Marti:** Das Budget stimmt nicht. Es sollten CHF 299'200.00 sein, nicht CHF 229'200.00.

**Carlo Rüsics:** Ich habe eine qualitative Frage: Wie ist das genau mit der Sprachhilfe? Ich nehme an, das hat mit der Schule, den Schulplänen und Lektionen zu tun. Wie kommt man dazu CHF 30'000.00 zu überschreiten? **Mike Marti:** Wir besitzen ein Kompetenzzentrum für DaZ-intensiv in Zuchwil. Andere Gemeinden schicken ihre Kinder hierher. Daher haben wir höhere Lohnkosten, aber auch mehr Entschädigungen von anderen Gemeinden. Es handelt sich um ein Nullsummenspiel. Deshalb listete ich auch die Erträge auf. Wir haben höhere Erträge: Löhne Sprachhilfe 2016: CHF 281'097.50 (Differenz zu 2017: + CHF 47'132.35) und Erträge 2016: CHF 62'428.35 (Differenz zu 2017: + CHF 45'234.40). Wir geben mehr aus, erhalten jedoch auch mehr.

**Patricia Häberli:** Ich weise auf die erfreuliche Tatsache hin, dass die Spitex Mehreinnahmen von CHF 54'000.00 anstatt CHF 27'000.00 generierte. Dies deshalb, weil wir Leistungen für Dritte übernehmen wie der regionale Nachtdienst. Es gab fast keine Zuchwiler Patient/innen, sondern es waren fast alle Solothurner Patient/innen. Wir verrechnen einander gegenseitig die Vollkosten.

**BESCHLUSS;** 8 Ja, 2 Enthaltungen

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum 9. Controlling zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt folgende Nachtragskredite:

KONTO	BEZEICHNUNG	ER 2017	BU 2017	Nachtragskredit
110.3132.00	Honorare für ext. Berater, Gutachter, Fachexperten	43'085.40	21'000.--	14'085.40 (NK von CHF 8'000.-- bereits vorhanden)
210.3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	532'556.50	514'400.--	18'156.50
1500.3001.14	Sold für Kurse	25'500.--	9'000.--	16'500.--
1610.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	55'670.70	36'000.--	19'670.70
2120.3020.11	Löhne Sprachhilfe	328'229.85	229'200.--	29'029.85
2120.3020.12	Löhne Stellvertretungen	139'502.78	120'200.--	19'302.78
2120.3050.00	AG Beiträge Sozialversicherung	375'206.70	362'400.--	12'806.70
4210.3010.nn	Löhne Spitem	1'956'766.50	1'928'318.80	28'447.70
5220.3631.00*	Ergänzungsleistungen IV	1'059'400.--	1'048'400.--	11'400.--
5320.3631.00*	Ergänzungsleistungen AHV	1'332'400.--	1'321'000.--	11'400.--
6152.3141.00	Unterhalt Strassen/ Verkehrswege	98'374.70	80'000.--	18'374.70
			<b>Total</b>	<b>199'174.33</b>

---

## Beschluss-Nr. 108 - Grabackerweg; Genehmigung Parkverbot, Parkplätze Blaue Zone

---

### AUSGANGSLAGE

Beschluss GR Nr. 435 vom 24. November 2016 Grabackerweg Genehmigung Parkverbot

1. Die GRK spricht sich für ein beidseitiges Parkverbot auf dem ganzen Grabackerweg, also von der Einmündung Brunnmattstrasse bis zur Einmündung Dorfackerstrasse, aus.
2. Die GRK nimmt zur Kenntnis, dass diese Massnahme dem öffentlichen Verfahren unterliegt.

Beschluss GR Nr. 15 vom 17. August 2017 Grabackerweg Genehmigung Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz; Zubringerdienst gestattet.

1. Der Gemeinderat beschliesst, am Parkkonzept der Einwohnergemeinde Zuchwil festzuhalten und entlang des Grabackerweges markierte Parkfelder (blaue Zone) zu schaffen. Die Massnahme unterliegt dem öffentlichen Verfahren.

### ERWÄGUNGEN

In den Erwägungen zeige ich den E-Mail-Verkehr mit Direktbetroffenen, um aufzuzeigen wie komplex solche Diskussionen verlaufen.

Der Lösungsvorschlag des GR mit Parkfeldern wurde im Gespräch von den Betroffenen ebenfalls abgelehnt!

Wir haben uns trotzdem entschlossen, heute die Lösung mit den blau markierten Parkfeldern zu beantragen, so wie es der GR vorgegeben hat und wenn nötig den Rechtsweg zu bestreiten.

Die Parksituation, beziehungsweise die Durchfahrt für die Kehrrentensorgung, den Winterdienst und die Blaulichtorganisationen, hat sich in der Zwischenzeit nicht verbessert, sondern eher noch verschärft oder verunmöglicht.

Die Strasse ist öffentlich und die Gemeinde hat ein flächendeckendes Parkraumreglement. An diesem gilt es festzuhalten und es durchzusetzen.

*E-Mail Leiter ABP vom 4. September 2017*

Guten Tag Herr von Burg

Ich glaube Ihnen, dass Sie die Meinung von Herrn Res Burkhalter teilen.

Verkehrsmassnahmen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat grundsätzlich immer die Möglichkeit, einen Antrag der Verwaltung umzustossen.

Es ist eine Unterstellung, dem Gemeinderat vorzuwerfen, dass er keine Detailkenntnisse über die bestehende Situation hätte. Ich habe das Geschäft im Gemeinderat vertreten.

Ich empfehle Ihnen, die abgegebenen Akten und das Protokoll zu lesen.

Herr Ziegler vom AVT äusserte nur seine Meinung, ob dies aus seiner Sicht eine machbare Lösung wäre.

Es ist richtig, es ist ein laufendes Verfahren, bei dem das AVT die Einwohnergemeinde aufgefordert wird, notabene nach ihrer Beschwerde, bis zu einem bestimmten Termin eine Stellungnahme abzugeben.

Es ist eine Bevorzugung der Anwohner des Grabackerweges, es gibt kein Recht auf Parkieren auf öffentlichem Grund.

Das Beispiel an der Brunnmattstrasse habe ich abgeklärt. Dies ist eine völlig andere Situation. Dies ist eine verkehrsberuhigte Strasse und würde in eine Sackgasse führen. Sie muss also nicht zwingend als Durchgangsstrasse für alle Verkehrsteilnehmer offen gehalten werden. Zudem ist es eine rechtsgültige Verkehrsmassnahme, die vor dem Parkraumkonzept beschlossen wurde, dies ist also rechtlich Besitzstand. Parkplätze (Horizontalversätze) sind zudem in Tempo-30-Zonen flankierende Massnahmen. Die Brunnmattstrasse mit der Grabackerstrasse zu vergleichen, wird rechtlich sehr schwierig werden.

Zudem hat die EG Zuchwil an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 das übergeordnete Parkierungsreglement und die Parkierungsverordnung beschlossen.

Jede neue Verkehrsmassnahme muss sich, wenn möglich, diesem Parkraumkonzept unterordnen.

Die neue Massnahme mit Parkfeldern wird jetzt wieder neu ausgeschrieben und wird den formell richtigen Weg gehen. Sie werden wieder eine Rechtsmittelbelehrung bekommen und können den Entscheid anfechten. Ich möchte sie darauf hinweisen, dass das 2005 in Kraft

gesetzte Parkraumkonzept mit Verordnung und Reglement bei einer weiteren Beurteilung einen sehr hohen Stellenwert einnehmen wird.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

Peter Baumann  
Leiter Abteilung Bau und Planung  
Energienstadtkoordinator

*E-Mail Herrn Markus von Burg vom 3. September 2017*

Sehr geehrter Herr Baumann

Res Burkhalter (welcher übrigens mit seiner Frau zusammen auch als legitimierter Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Amt für Verkehr und Tiefbau teilnimmt) hat mir die beiliegende E-Mail Korrespondenz in obiger Sache weitergeleitet. Meine Frau und ich teilen dessen Ausführungen bezüglich des besprochenen Fahrverbots im Grabackerweg voll und ganz. Das Fahrverbot wurde sowohl von Herr Wiederkehr von der EWG Zuchwil, wie auch Herr Ziegler vom Amt für Verkehr und Tiefbau als machbare und gute Lösungsvariante angesehen. Es ist offensichtlich auch keine privilegierte Sonderlösung für die Anwohner des Grabackerwegs, sondern eine in der Gemeinde Zuchwil bereits in anderen Strassen angewandte Massnahme.

Es ist daher zu bedauern, wie sich die Situation auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. August 2017 entwickelt hat. Aus formeller Sicht ist auch nicht klar, was dieser Beschluss nun zu bedeuten hat. Eigentlich hätte sich der Gemeinderat nur zur Frage äussern sollen (und wohl auch dürfen), ob der von uns Beschwerdeführen mit den Gemeindebehörden vorbesprochene Lösungsansatz des Fahrverbots am Grabackerweg durch den Gemeinderat genehmigt wird oder nicht. So wurde das Traktandum gemäss Gemeinderatsprotokoll auch präsentiert. Auf Grund einer aus unserer Sicht unglücklichen und ohne Detailkenntnisse geführten Diskussion, wurde anstatt eines Entscheids zum Traktandum ein neuer Beschluss zur Verkehrs- und Parksituation am Grabackerweg gefällt. Es ist mehr als fraglich, ob dieser Beschluss überhaupt hätte gefällt werden dürfen, da der ursprüngliche Entscheid derselben Behörde vom 24. November 2016 in derselben Angelegenheit ja noch in einem laufenden Verfahren vor dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau steht.

Inhaltlich ist der Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2017 aus unserer Sicht ebenfalls unglücklich, wie wir bereits mehrfach erläutert haben. Wir würden es daher sehr begrüßen, mit Ihnen sowie einem Vertreter des Gemeinderates oder dem Gemeindepräsidenten die offenen formellen Fragen und das weitere Vorgehen in einem Gespräch zu erörtern. Dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Markus von Burg

*E-Mail von Herrn Res Burkhalter vom 31. August 2017*

Sehr geehrter Herr Baumann

Ich beziehe mich auf unser Gespräch vom 31.08.2017 und danke Ihnen, dass sie sich Zeit genommen haben.

Es geht um die Parksituation Grabackerweg. Nachdem anfangs vom Gemeinderat ein generelles Parkverbot für die Strasse beschlossen wurde, hat der Grundeigentümer der Liegenschaft am Grabackerweg 10 Beschwerde eingereicht. Wir sind da als Mieter mit an Bord und sehr daran interessiert, dass es eine gute Lösung gibt.

Nachdem dann das Einzeichnen von Parkfeldern in Erwägung gezogen wurde, haben wir einen Gegenvorschlag gemacht, da die wenigen eingezeichneten Felder für uns die Situation nicht entschärft hätten.

Der Gegenvorschlag sah vor, dass man ein Fahrverbot in der ganzen Strasse ausschildert mit dem Zusatz "Zubringerdienst gestattet". Dies wurde vom GR aber leider in der Sitzung vom 17.08.2017 abgeschmettert. Wobei mich vor allem die Begründungen sehr erstaunt haben. So hiess es, dass die Parkraumverordnung in Zuchwil diese Massnahme wegen Gleichbehandlung aller nicht zulasse. Gleichzeitig gibt es aber keine 50 m weiter an der Dorfackerstrasse (siehe angehängtes Dokument mit Bildern) genau die gleiche Situation. Ebenfalls eine Durchfahrtsstrasse mit blauer Zone und dort besteht ein solches Fahrverbot. Für mich ist also nicht nachvollziehbar, wieso es bei der einen Strasse möglich sein soll, und bei der andern verwehrt wird, obwohl die Grundvoraussetzungen bei beiden Strassen dieselben sind!

Gerne nehme ich Ihr Angebot an, mir die genauen Gründe wieso es an der Dorfackerstrasse ein Fahrverbot mit Zubringerdienst geben kann, und am Grabackerweg nicht, zu erläutern.

Gespannt auf Ihre Antwort danke ich Ihnen schon im Voraus und grüsse Sie freundlich

Res Burkhalter

## ANTRAG

Neuaufgabe

Parkverbot, beidseitig, ausgenommen markierte Parkfelder (Blaue Zone).

Zwischen Dorfackerstrasse und Brunnmattstrasse

Die Massnahme unterliegt dem öffentlichen Verfahren.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Stefan Hug:** Die Grabackerleute werden mit dem Beschluss nicht einverstanden sein? **Peter Baumann:** Das werden sie nicht. Ich sprach mit dem Verwaltungsjurist. Die Einsprecher werden keine Chance haben.

**Bruno Ziegler:** Hinter dem Coop beschloss man, dass markierte Felder hermüssen, was richtig ist. Als wir das Parkraumkonzept erstellten, stellten wir fest, dass wir zu wenig Felder hätten, da es mehr Autos als Felder gab. Ist es in Zukunft möglich, dass wir die Felder im gesamten Gemeindegebiet markieren könnten, wenn die Anzahl Felder nicht mit den Autos übereinstimmt? Ist das korrekt? **Peter Baumann:** Wir beschlossen damals, dass wir gewisse Zonen aufzeichnen sollten und gewisse nicht. Dort darf man nach dem Strassenverkehrsgesetz parken, weil die Leute vernünftig waren. An anderen Orten zeichneten wir. Sobald wir mit einer Strassenmarkierung beginnen, müssen wir alles zeichnen. Beispiel Zeisigweg: Dort müssen wir alle Strassen in der ganzen Zone anschauen. Das machen wir erst, wenn wir müssen.

BESCHLUSS; einstimmig Ja

Neuaufgabe

Parkverbot, beidseitig, ausgenommen markierte Parkfelder (Blaue Zone).

Zwischen Dorfackerstrasse und Brunnmattstrasse

Die Massnahme unterliegt dem öffentlichen Verfahren.

---

---

## Beschluss-Nr. 109 - Erneuerung Freibad; Auftragserteilung Architekt

---

### AUSGANGSLAGE

Die AG Task Force Sportzentrum beauftragte in einem informellen Präqualifikationsverfahren das Büro Branger Architekten AG, Solothurn, mit dem Ausarbeiten des Projektes mit seinen verschiedenen Varianten. Dieser Kredit belastet die Investitionsrechnung 2017, Konto Nummer 3416 5040.14 SZZ AG Projektierung / Sofortmassnahmen.

Der beauftragte Architekt baute das Projekt auf den CAD Grundlagenplänen auf und erstellte den Kostenvoranschlag auf dem Baukostenplan auf. Er lernte während vielen Begehungen mit den Spezialplanern und der Leitung der Sportzentrum AG die komplexe Infrastruktur des Sportzentrums kennen.

Sämtliche notwendigen Projektunterlagen für den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung wurden vom Büro Branger Architekten AG ausgearbeitet.

### ERWÄGUNGEN

Der Leiter ABP und der Bauko-Präsident führen in das Geschäft ein.

### **Baukommission „Erneuerung Freibad mit Traglufthalle“**

**Entwurf Antrag an GR vom 22. Februar 2018**

**Auftragsvergabe Architekt BKP 291 und weitere.**

**Auftrag über den Schwellenwert von CHF 500`000.00 ist in der Kompetenz des Gemeinderates.**

Es sind zwei Berechnungsvarianten von Architektenofferten vorliegend:

#### **Variante 1**

Es werden einzelne Koststellen reduziert, zum Beispiel BKP 230 Elektroarbeiten auf 50% oder BKP 250 Sanitäranlagen, weil der Aufwand für den Architekten in diesen Bereichen nicht 100% ist.

Dies ergibt ein Honorar von CHF 817'260.00 inklusive 7.7% MwSt.

### **Variante 2**

Es werden sämtliche honorarberechtigten Kosten zu 100 % gerechnet und ein Reduktionsfaktor oder Anpassungsfaktor mit 0.62 verhältnismässig hoch eingesetzt, dies ist gleichzusetzen mit einem Rabatt von 38%.

Dies ergibt ein Honorar von CHF 813'776.00 inklusive 7.7 % MwSt.

Die Grundlage der Berechnung sind die honorarberechtigten Baukosten gemäss Kostenvorschlag vom 4. Mai 2017. Gesamtbaukosten CHF 9'940'000.00.

Ein weiterer Vorschlag des Leiters ABP und des Direktors des SZZ wäre, eine Pauschale aufgrund der vorliegenden Offerten festzulegen.

Dies reduziert den administrativen Aufwand für den Bauherrn und den Architekten und belohnt den Architekten, wenn er mithilft zu „sparen“.

Es werden keine Spesen für Mittagessen und Autofahrten vergütet.

Es wird keine Teuerung verrechnet.

### **Begründung der Auftragsvergabe im freihändigen Verfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung.**

Der Schwellenwert für diese Vergabe liegt klar über dem freihändigen Verfahren, der Auftrag kann gemäss unten stehendem Paragraph freihändig vergeben werden.

#### §15

##### c) Freihändiges Verfahren

<sup>2</sup> Der Auftrag kann überdies unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden.

g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.

Es wurde vorgelagert eine informelle Präqualifikation mit 8 Architekturbüros durchgeführt. Auftragsvergabe dieser 1. Phase durch die Task Force Sportzentrum.

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. ssm architekten, Solothurn | (Einige Projekte im Sportzentrum ausgeführt Sanierung Restaurant Konferenzräume) |
| 2. Bader Partner, Solothurn   | (Hausarchitekt Sportzentrum Einbau Sauna Anlage 2017)                            |
| 3. Köpfli Urs GmbH, Wolhusen  | (Sanierung Anlage Herzogenbuchsee 1. Projekt SZZ, fehlerhaftes Vorprojekt)       |

- |   |   |
|---|---|
| 4. zsb architekten, Oensingen               | (Bauleitung Sanierung Dach Eishalle und Wellnesspool)                               |
| 5. Branger Architekten AG, Solothurn        | (Sehr gute Referenzen betreffend Bauleitung Regio Bank)                             |
| 6. Felber Probst Architekten, Zuchwil       | (Verschiedene kleinere Bauten für die EGZ, Bauleitung für solches Projekt Defizite) |
| 7. GrafStampfliJenni Architekten, Solothurn | (Leistungsfähiges Büro mit sehr gutem Ruf, echte Variante)                          |
| 8. ww b architekten ag, Solothurn           | (Planungen für EGZ SH Pisoni, Kapazität Büro)                                       |

Weitere Bemerkungen:

Branger Architekten haben ein grosses Vorwissen durch viele Begehungen betreffend Kenntnisse der Anlage.

Plan und Datentransfer, CAD-Pläne Detailinformationen Kalkulation von Kostenvoranschlag.

Restrisiko einer Beschwerde besteht immer, bei jeder Vergabe (Verfahren, Kriterien, Gewichtungen, etc.), dies ist in den letzten 18 Jahren aber nie geschehen.

**Entwurf Antrag an den Gemeinderat vom 22. Februar 2018  
„Erneuerung Freibad mit Traglufthalle“**

**Auftragsvergabe BKP 291 und weitere an Architekt Branger Architekten, Fegetzallee 7, 4500 Solothurn  
Betrag CHF 813`776.00 inklusive MwSt 7.7% (Basis KV vom 4. Mai 2017).  
Keine Spesen Fahrwege und Mahlzeiten.  
Es wird keine Teuerung verrechnet.**

EG Zuchwil  
Leiter Abteilung Bau und Planung  
Peter Baumann

Sanierung.freibad.vergabe.architekt

Diskussion in der Spezialbaukommission:

**Peter Baumann:**

Er schlägt in Absprache mit Urs Jäggi eine Pauschale für das Honorar vor, allerdings mit einem zusätzlichen Rabatt von CHF 13`776.00. Durch eine Pauschale wird der Architekt nicht für gute, kostengünstigere Lösungen bestraft. Die Administration (Rechnungswesen) wird zusätzlich für beide Seiten vereinfacht.

**Fredy Tschui:**

Eine Honorarpauschale ist für den Architekten Anreiz, möglichst effizient nach günstigen Lösungen zu suchen. Für die Gemeinde sind die Kosten klar. Wird günstiger abgerechnet (Bauberechnung), kann die Gemeinde nicht davon profitieren.



Mit einem Kostendach abzurechnen ist aufwändiger, die Gemeinde bezahlt die effektiven Leistungen.

**Silvio Auderset:**

Er spricht sich klar für die Variante Kostendach mit Abrechnung aus. So bezahlt die Gemeinde nach effektivem Aufwand und es gibt keine Gewinner. Er unterstützt die Pauschale nicht.

**Bruno Ziegler:**

Er spricht sich auch für die Variante Pauschale aus. Wichtig ist, dass im Auftrag (Vertrag) die Teilleistungen definiert sind.

**Patrick Marti:**

Er stellt zu seiner Zufriedenheit fest, dass das Verfahren mit Karen Bennett als Spezialistin im Submissionsverfahren vorgängig abgesprochen wurde. Er unterstützt auch die pauschale Abgeltung.

## ANTRAG

Antrag der Spezialbaukommission mit 6 Stimmen gegen 1 Stimme

1. Architektenhonorar Pauschal CHF 800'000.00 inklusive MwSt von 7.7%  
Branger Architekten AG, Fegetzallee 7, 4500 Solothurn
2. Es werden keine Spesen für Fahrwege und Mahlzeiten vergütet.
3. Es wird keine Teuerung geltend gemacht, Bauphase 2018 / 2019.
4. Zuständige Projektleitung von Branger Architekten AG nimmt Herr Fred-Marc Branger wahr.
5. Basis der Honorarberechnung Tabellen vom 17.01.2018.
6. Architektenhonorar Akontozahlungen nach Baufortschritt
7. Grundlage Kostenvoranschlag Basis vom 4. Mai 2017 Honorarberechtigte Baukosten 7'788'000.00 Mio.
8. Der Gemeindepräsident und der Leiter ABP werden für die Unterzeichnung des Architektenvertrages ermächtigt.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Carlo Rüsics:** Wenn du, Peter, sicher bist, dass wir unter dem Kostenvoranschlag abschliessen, warum dann nicht ein Kostendach abschliessen? **Peter Baumann:** Wenn jemand von der Baukommission eine zusätzliche Überprüfung möchte, dann kann der Architekt mehr verlangen und es gibt Zusatzkredite. Mit der Pauschale entstehen keine Zusatzkosten. Wir sparen nicht 1 Mio., sondern maximal CHF 300'000.00. Bei einem Einfamilienhaus gebe ich dir recht, Carlo, aber dieses Verfahren ist viel komplizierter. Wichtig ist, dass die Teilleistungen klar definiert werden. **Bruno Ziegler** schliesst sich Peter's Meinung an. **Peter Baumann:** Wir haben ausgewiesene Reserven im Wert von CHF 100'000.00, was nicht viel ist. Dies, weil sehr genau

gerechnet wurde. Wir haben ein fixes Kostendach, welches nicht überschritten werden darf. Auf der Zusammenstellung seht ihr die Honorare. Der Rabatt von 38% ist in der heutigen Zeit sehr hoch. Rein rechnerisch verhält es zu 100%. Ein Baugesuch zu erstellen, ist ein enormer Aufwand. Wir besichtigten in Basel die Traglufthalle. Diese 5 Stunden sind in keinem Honorar ersichtlich.

**BESCHLUSS; einstimmig**

1. Architektenhonorar Pauschal CHF 800'000.00 inklusive MwSt von 7.7%  
Branger Architekten AG, Fegetzallee 7, 4500 Solothurn
  2. Es werden keine Spesen für Fahrwege und Mahlzeiten vergütet.
  3. Es wird keine Teuerung geltend gemacht, Bauphase 2018 / 2019.
  4. Zuständige Projektleitung von Branger Architekten AG nimmt Herr Fred-Marc Branger wahr.
  5. Basis der Honorarberechnung Tabellen vom 17.01.2018.
  6. Architektenhonorar Akontozahlungen nach Baufortschritt
  7. Grundlage Kostenvoranschlag Basis vom 4. Mai 2017 Honorarberechtigte Baukosten 7'788'000.00 Mio.
  8. Der Gemeindepräsident und der Leiter ABP werden für die Unterzeichnung des Architektenvertrages ermächtigt.
- 
- 

## Beschluss-Nr. 110 - Hauswarte Schulen Zuchwil; Wohnsitzpflicht

---

### AUSGANGSLAGE

Der eigentliche Hintergrund dieses Geschäftes bildet die zurzeit schwierige Situation betreffend der Hauswartwohnung im Oberstufenzentrum Zelgli. Diese ist exponiert, ein zumutbares Wohnen ist zunehmend schwieriger geworden, dies aufgrund der Entwicklung des umliegenden Areals in den letzten Jahren. Folgender zusätzlicher Betrieb hat sich ergeben:

- KIJZUZU
- Bibliothek
- Jugendarbeit in Container
- 2 öffentlich zugängliche Spielplätze
- Renovation des Turnplatzes

Die Installation einer Street Soccer-Anlage - von den Schülern und Jugendlichen sehr begehrt - hat letzten Herbst das Lärmaufkommen markant verstärkt und zu konkreten Problemen geführt.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob an einem verbindlichen Bezug der sogenannten Dienstwohnungen an den verschiedenen Schulhausstandorten in Zuchwil festgehalten werden soll.

Es ist nicht die Absicht, mit einer Aufhebung der bisherigen Praxis die bestehenden Mietverhältnisse aufzulösen.

### **Wo ist die Verpflichtung zum Bezug der Hauswartewohnungen geregelt?**

Es gibt keine eindeutige Bestimmung diesbezüglich weder in der DGO noch in Gemeinderatsentscheiden oder gar im immer noch gültigen Pflichtenheft für die hauptamtlichen Schulhauswarte vom 19.11.1970.

Zwar ist im Personalreglement vom 17.11.2004 der Begriff „Dienstwohnung“ aufgeführt, jedoch regelt der § 17 folgendes: *Für die Dienstwohnungen der Hauswarte werden Mietzinse, Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren sowie Heizungs- und Beleuchtungskosten auf Antrag des Leiters der Abteilung Bau und Planung durch die Gemeinderatskommission festgesetzt.*

### **Ein Blick zurück in die Vergangenheit**

Es zeigt sich, dass die Frage des Bezugs der Dienstwohnung praktisch bei jeder Stellen(neu-)besetzung ein Thema war. Selbst im ehrwürdigen Lindenschulhaus befand sich eine Abwartwohnung im Dachgeschoss. Heute befindet sich daselbst die Schuldirektion.

**Schulhaus Unterfeld:** Sämtliche Hauswarte waren seit 1976 verpflichtet, die bestehende 4½ - Zimmer-Wohnung im nordwestlichen Teil des Schulhauses zu beziehen.

**Schulhaus Blumenfeld:** Auch bei diesem Schulhaus besteht eine Dienstwohnung, allerdings nicht im Schulhaustrakt, sondern abgesondert und zusammengebaut mit dem Kindergarten Blumenfeld. Seit Beginn des Bestehens des Schulhauses und auch heute wohnt der Hauswart in dieser Wohnung. In der Zeit von 1998 – 2012 jedoch hob die GRK (gegen die Stimme des Schreibenden!) die Wohnsitzpflicht für den Hauswart in der Dienstwohnung auf, da der Neugewählte in der Nachbarschaft ein Einfamilienhaus besass bzw. besitzt. In ihrem Entscheid vom 4.12.1997 hob die GRK die Wohnsitzpflicht der Hauswarte in den Dienstwohnungen faktisch auf.

**Schulhaus Pisoni:** Sowohl in den Stellenausschreibungen wie auch in den Anstellungsbedingungen verwies der Gemeinderat jeweils auf die Wohnsitzpflicht im Schulhaus. Im Pisonischulhaus speziell ist die Tatsache, dass die Turnhalle oft von der Gemeinde als Eventlokal benützt wird (Gemeindeversammlungen, Ausstellungen, Theatervorstellungen usw.). Dank der Nähe konnte der Schulhauswart bzw. seine Stellvertreterin schnell und zielführend den Veranstaltern unter die Arme greifen. Am 1.8.2016 traten Swen und Melanie Schärli ihr Hauswarteamt an. Die GRK bewilligte am 14.1.2016 die Möglichkeit, dass die Gewählten in ihrer Wohnung in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus Pisoni bleiben können.

**Schulhaus Zelgli:** In dieser Schulanlage besteht ebenfalls eine 4-Zimmer-Wohnung. Allerdings ist sie sehr exponiert, wie oben erwähnt durch die Zunahme der Aktivitäten in der unmittelbaren Umgebung aber auch durch die Tatsache, dass sie an die Turnhallen Zelgli angebaut ist. Auch hier war und ist der Bezug der Wohnung ständig ein Thema. Ein Hauswartehepaar stellte im Jahr 2001 (wegen des Erwerbs eines Eigenheims) das Gesuch ausziehen zu dürfen. Dies wurde jedoch vom Gemeinderat abgelehnt.

## **ERWÄGUNGEN**

Sowohl im Schulhaus Blumenfeld wie auch aktuell im Schulhaus Pisoni sind die Erfahrungen mit externer Wohnsituation als positiv zu bewerten. Die Trennung von Wohn- und Arbeitsort führt zu einer gewünschten Entflechtung der Befindlichkeiten. Aus eigener Anschauung weiss ich, dass die Tatsache, dass man im eigenen Schulhaus wohnt, auch belastend sein kann und deshalb zu einer (unnötigen) Erschwerung der Berufsausübung führen kann.

Die Frage des obligatorischen Bezugs einer Dienstwohnung soll mit einem offiziellen Behördenbeschluss klar geregelt werden. Wie ebenfalls bereits erwähnt, geht es nicht darum, die bestehenden Mietverhältnisse aufzulösen. Vielmehr soll bei einem anstehenden Wechsel der Hauswarte ein Handlungsspielraum gegeben sein. Die Frage nach dem Bezug einer Dienstwohnung soll im Einzelfall erörtert und festgelegt werden.

Die in der bisherigen Praxis gelebte Pflicht zum Bezug einer Dienstwohnung soll generell aufgehoben werden.

## ANTRAG

Der Gemeinderat hebt die generelle Wohnsitzpflicht für Hauswarte in den Dienstwohnungen der Schulhäuser auf.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

## DETAILBERATUNG

**Bruno Ziegler:** In anderen Gemeinden wohnt der Hauswart auswärts. Das ist auch möglich. Wird die Wohnsitzpflicht abgeschafft, so will ich nicht, dass einem Hauswart mit der Begründung gekündigt wird, er müsse jetzt nicht mehr in der Dienstwohnung wohnen. Ich habe kein Problem mit der Abschaffung der Wohnsitzpflicht und begrüsse es, wenn die Hauswarte in Zuchwil wohnen. **Stefan Hug:** Das wird nicht die Konsequenz aus dem Beschluss sein.

**Hans-Ruedi Horisberger:** Die Situation im Zelgli gestaltet sich schwierig, weil sich in den letzten Jahren einiges änderte. 2007 kam der Jugendraum, nachher das KIJUZU, die Bibliothek, öffentliche Spielplätze und der geteerte Platz wurde saniert. Der wird mehr gebraucht. Jetzt haben wir eine andere Situation als vor 15, 20 Jahren. Bei den letzten Ausschreibungen war der Tenor jeweils, dass der Hauswart auf der Anlage wohnen müsse. Wir haben keinen klaren Beschluss oder eine gesetzliche Regelung dazu gefunden. Es gab immer mal wieder Ausnahmen. Im Pisoni hiess es, eine lärmige Wohnung über der Turnhalle und vielen Anlässen sei nicht zumutbar. Mittelfristig ist es für einen Hauswart nicht zumutbar, auf dem Zegliareal zu wohnen. **Bruno Ziegler:** Es zieht auch die Anwohner in Mitleidenschaft.

**Cornelia König Zeltner:** Die Hauswarte sollen die Möglichkeit haben, von den Schulhäusern wegzuziehen.

**Carlo Rüsics:** Ich bin auch Anwohner einer Schulanlage. Sicher sind auch Immissionen vorhanden. Hauswarte können auch kündigen. Ein Hauswart sollte im Dorf wohnen, nicht ausserhalb der Gemeinde. Es ist nicht praktisch, wenn er in Horriwil, Lüterkofen oder Kriegstetten wohnt.

**Daniel Grolimund:** In diesem Fall muss ein Abänderungsantrag gestellt werden. Es ist zeitgemäss, dass die Wohnsitzpflicht nicht mehr existiert. Ein Hauswart hat seine Aufgaben, welche er wahrnehmen muss. Wenn er bis abends um 22.00 Uhr für Ruhe sorgen muss, hat er einen zu langen Arbeitstag. Wird die Wohnsitzpflicht aufgehoben, so ist eine Umnutzung der Wohnung nicht das Ziel, sondern der Hauswart soll frei wählen können, wo er wohnt. Gemein-deinteresse ist, dass er nicht zu weit weg wohnt.

**Stefan Hug:** Ich unterstütze keinen Antrag mit Wohnsitzpflicht in Zuchwil, da er uns einengt. Der Stauffacherweg ist nicht weit weg, aber teilweise nicht mehr Zuchwil. Es wird weiterhin Immissionen geben, da sich die Jugendlichen irgendwo aufhalten müssen. Die Ansprüche an das Zelgliareal sind vielfältig. Wir werden keine Lösung finden, die allen gerecht wird.

**Benjamin Studer:** Ich bin skeptisch, werde jedoch dem Antrag zustimmen. In Grenchen wurde darüber diskutiert. Sind diese Hauswarte 2, 3 Wochen nicht auf dem Areal, dann artet es aus. Man merkt schon nach 1, 2 Tagen, wenn der Hauswart nicht anwesend ist. Ich finde es seltsam, dass wir etwas abschaffen wollen, was es nicht gibt. So streng wurde die Wohnsitzpflicht nicht genommen, da es schon früher Ausnahmen gab. Im Anstellungsverfahren ist es wichtig, dass wir Anreize, wie Wohnsitzzulage, schaffen, damit ein Hauswart in der Nähe des Schulhauses wohnt. **Stefan Hug:** Anreize können wir keine schaffen. Wir werden nach Bestreben einen Hauswart einstellen, welcher unsere Kriterien optimal erfüllt.

**Cornelia König Zeltner:** Ich bin der Meinung, dass wir die Wohnsitzpflicht aufheben, da im Arbeitsvertrag die Wohnsitzpflicht explizit erwähnt wird. Mit dieser Aufhebung soll nicht wieder eine neue Einschränkung geschaffen werden. Da bin ich vehement dagegen. Wenn jemand rechtzeitig im Schulhaus ist und z. B. in Biberist wohnt, so ist es die Aufgabe des Hauswarts, innert angemessener Zeit am Arbeitsplatz zu sein. Ich bin für die Aufhebung der Wohnsitzpflicht ohne zusätzlichen Passus. **Bruno Ziegler:** Die Arbeitsverträge müssen dementsprechend angepasst werden. **Hans-Ruedi Horisberger:** In den Arbeitsverträgen steht nichts von einer Wohnsitzpflicht. **Stefan Hug:** Im Stelleninserat wurde die Wohnsitzpflicht erwähnt. Wir lassen den gesunden Menschenverstand walten. Der nächste Knackpunkt wird das Betriebskonzept sein, welches wir ausarbeiten. Ihr könnt dann Stellung dazu nehmen. Um 22.00 Uhr sollte beispielsweise überall Ruhe sein.

BESCHLUSS; einstimmig

Der Gemeinderat hebt die generelle Wohnsitzpflicht für Hauswarte in den Dienstwohnungen der Schulhäuser auf.

---

---

---

## Beschluss-Nr. 111 - Beitragsgesuche

---

### AUSGANGSLAGE

Es ist ein Beitragsgesuch beim Gemeindepräsidium eingegangen. Dem Gemeinderat liegt eine Liste der Antragsteller vor.

### ANTRAG

Behandlung des in der Liste aufgeführten Gesuches.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

#### DETAILBERATUNG

**Regine Unold Jäggi:** Ich stelle den Antrag, den Beitrag von CHF 250.00 auf CHF 300.00 zu erhöhen, da am Juspola nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern alle Zuhler Kinder teilnehmen können. Dies ist eine gute Sache und ein schönes Erlebnis für die Kinder.

Antrag CHF 250.00	0 Stimmen
Antrag CHF 300.00	10 Stimmen
Antrag CHF 300.00 angenommen	

#### BESCHLUSS; einstimmig

Das Juspola wird mit einem Beitrag von CHF 300.00 unterstützt. Die Zahlung erfolgt zu Lasten Konto 0120.3170.15.

---

---

### Beschluss-Nr. 112 - Umfrage und Pendenzenkontrolle vom 22.02.2018

---

#### **Ausgangslage**

Die Pendenzenliste wird nicht gebraucht, ist schwer lesbar und zu umständlich. Sie soll deshalb vereinfacht und übersichtlicher werden. Die GR-Beschlüsse, Aufträge und Termine müssen klar ersichtlich sein.

#### **Weiteres Vorgehen**

Die Gemeindeschreiberin überarbeitete die Pendenzenliste. Sie sandte diese dem GP und allen Abteilungsleitenden zur Ergänzung zu. Die Liste wird auch an der Strategiesitzung vom 27.02.2018 im Kader besprochen.

## 1. Zusammenlegung der beiden Werkhöfe

Auszug aus dem GR-Protokoll vom 01.02.2007 (Beschluss-Nr. 128):

**Bruno Ziegler (FdP):** Die Einwohnergemeinde hat vor längerer Zeit den Staatswerkhof im Langfeld gekauft. Es ist bekannt, dass in beiden Werkhöfen am Asylweg wie im Langfeld Material gelagert wird. Er möchte daher die Werkkommission mit der Prüfung für eine Zusammenlegung der beiden Werkhöfe im Langfeld beauftragen. Antwort **Peter Baumann:** Die Werkkommission ist seiner Meinung nach der falsche Adressat für eine entsprechende Prüfung; vielmehr liege dies wohl bei der Abteilung Bau und Planung. Seine Abteilung hat diesbezüglich bereits mit ersten Grundlagenarbeiten begonnen, doch wurden die weiteren Arbeiten nicht mehr weitergeführt, da damit ein recht kompliziertes Thema aufgegriffen wird. Es gilt verschiedene Anforderungen zu berücksichtigen, welche an einen modernen Werkhof gestellt werden. Dabei gilt es auch, den finanziellen Aspekt entsprechend zu berücksichtigen. Seiner Meinung nach kann ein Projektierungsauftrag für eine Werkhofzusammenlegung an ein externes Büro erteilt werden. Seine Abteilung kann diese Prüfung nicht vornehmen. Peter Baumann nimmt den Auftrag zu ersten nötigen Vorabklärungen entgegen.

Gemäss den Ausführungen von **Peter Baumann** wurde diese Pendeuz nie als Geschäft behandelt und auch keine Beschlüsse gefasst. Ein Student erstellte eine Studie dazu. Soll die Idee weiter verfolgt werden, so ist die Zusammenlegung der beiden Werkhöfe an der nächsten GR-Sitzung als Geschäft zu traktandieren inkl. Antrag und Beschluss.

## 2. Kauf GB Nr. 102 (Falkensammer-Land)

Auszug aus dem GRK-Protokoll vom 19.03.2008 (Beschluss-Nr. 410):

1. Als Delegation der EG Zuchwil für die Führung der Kaufverhandlungen betreffend das Land der Sulzer Immobilien (GB Nr. 103) bestimmt die GRK die beiden Herren Gilbert Ambühl und Jürg Kilchenmann.
2. Die vorgenannte Delegation wird zudem mit der Aufnahme von Kaufverhandlungen für das Falkenstein-Land (GB Nr. 102) beauftragt.

Auszug aus dem GR-Protokoll vom 09.03.2017 (Beschluss-Nr. 356):

1. Der Gemeinderat spricht sich mit 15 : 7 Stimmen für das Eintreten in die Kaufverhandlungen aus.
2. Das Führen dieser Kaufverhandlungen überträgt der Gemeinderat einer Delegation, bestehend aus den drei Mitgliedern:
  - Peter Baumann, Leiter ABP
  - Michael Marti, Leiter Finanzen (*ggf. Ersatz GP Stefan Hug*)
  - ein Vertreter aus der Planungskommission
3. Da das Geschäft eigentlich in die Kompetenz der GRK fällt, spricht sich der Gemeinderat jedoch mit 18 : 4 Stimmen dafür aus, dass das Geschäft nach erfolgten Kaufverhandlungen nochmals dem Gemeinderat unterbreitet wird.

Auszug aus dem GR-Protokoll vom 11.01.2018 (Pendenzenliste und Fragestunde): **Stefan Hug** erkundigt sich nach dem Stand betr. Falkensammerland. **Peter Baumann**: Der GR fasste am 09.03.2017 einen Beschluss. Wir versuchten, diesen schnell umzusetzen. Die Verhandlungen mit der Erbegemeinschaft gestalteten sich schwierig. Mit einer Miniarbeitsgruppe legten wir den Preis fest. Der Beschluss hält fest, dass dieses Geschäft vor den GR kommen muss, sobald eine Einigung zustande kommt und die Erbegemeinschaft verkaufen möchte. Dies sollte Ende März 2018 der Fall sein. Die Erbegemeinschaft spekulierte auf einen hohen Preis. Ich habe ihnen mit viel Aufwand klargemacht, dass dies nicht der Fall ist. Bis Mitte Jahr sollte das Geschäft vor den GR kommen, damit dieser entscheiden kann, Kauf ja oder nein.

Das Geschäft kommt ca. am 22.03.2018 vor den GR, damit dieser entscheiden kann.

### 3. Management der Objekte im Finanzvermögen

Auszug aus dem GR-Protokoll vom 01.12.2011 (Beschluss-Nr. 236):

Aufgrund der angespannten Finanzlage der Einwohnergemeinde Zuchwil hat der Finanzausschuss angeregt, Verwaltungs- und Finanzvermögen zu überprüfen mit dem Ziel, herauszufinden, ob allenfalls Objekte im Vermögensbestand der Einwohnergemeinde Zuchwil sind, die anderweitig genutzt oder veräussert werden könnten in der Absicht, die finanzielle Lage der Gemeinde zu verbessern. GRK und Gemeinderat unterstützen dieses Anliegen.

Beschluss: Der Gemeinderat genehmigt die beantragte Liste, welche sich nach Ergänzung mit dem alten Staatswerkhof gemäss vorstehendem Antrag und Abstimmung nun wie folgt ersieht:

1023.09	Peikert-Land Aarmatt
1023.33	Alter Staatswerkhof
1032.31	Asylweg 1 (Haus Velohandlung Binggeli)
1032.32	Bahnweg 29 (Wohnhaus)
1140.01	Spielplatz Bläsirain im Birchi
1140.03	Grabacker; Areal in öffentlicher Zone als Reserve für einen Schulhausbau
1143.10	Sportzentrum
1143.51	Werkhof / Bauamt am Asylweg, ungenutzter Teil der Parzelle

### 4. Ref. Kirchgemeinde; Landschenkung an EGZ

Auszug aus dem GR-Protokoll vom 25.04.2013 (Beschluss-Nr. 379):

Die Einwohnergemeinde Zuchwil nimmt die Schenkung der GB Zuchwil Nrn. 853 und 883 an unter dem Vorbehalt, dass die beiden Schenkungsobjekte gänzlich unbelastet resp. frei sind von jeglichen Grundpfandrechten und weiteren Lasten.

2. Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Zuchwil. In Bearbeitung (Abklärungen bei der KG im Gang): Wenn die Kirchgemeinde mit der Bank keine Lösung findet, kann die Gemeinde diese Last nicht übernehmen.

➔ Nachhaken, Brief schreiben mit Fristansetzung

### 5. Umsetzung Massnahmen Altersleitbild (Legislaturziel 2013 – 2017)



erfolgt fortlaufend

→ Wird gestrichen, da keine Pendeuz

## **6. Konfiskatraum Areal ARA/KVA (GR-Sitzung vom 12.06.2014 BN 86)**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 27.05.2014 an die Einwohnergemeinde Subingen.
2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den von der Einwohnergemeinde Subingen lancierten Inseraten im „Azeiger“.
3. Der Gemeinderat bejaht die politische Grundsatzfrage zum Standort des überregionalen Konfiskatraums in Zuchwil.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Bejahung der Grundsatzfrage zum Standort Zuchwil (*vgl. Beschluss Nr. 3 vorstehend*) ein Nutzungsplanverfahren bezüglich den Nutzungs- und Zweckartikel des heute rechtsgültigen Gestaltungsplans ARA /KVA Nr. 282 vom 25.02.2013 (RRB Nr. 2013/282) nach sich zieht.
5. Das vorliegende Betriebsreglement wird abgelehnt.

wird mit neuem Gestaltungsplan KEBAG ENOVA gelöst

## **7. Arbeitsgruppe Integration Tamara Mühlemann**

Das Provisorium ist in ein Definitivum zu überführen.

GR-Beschluss Ende 2019 nötig

## **8. Ortsplanungsrevision (GRK-Sitzung vom 04.12.2014, BN 182)**

1. Die GRK vergibt den Auftrag zur Überprüfung der Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Zuchwil für die ersten Schritte, Analyse und örtliches Leitbild, zum Preis von Fr. 20'000.-- im Mandatsverhältnis an Walter Weber, dipl. Bauing. ETH SIA Verkehrsingenieur SVI und Raumplaner.
2. In der Summe der Auftragsvergabe sind die BackOffice-Leistungen von WAM Planer und Ingenieure, Solothurn, enthalten.
3. Die Planungskosten sind dem Konto Nr. 790.318.01, Raumplanung; Honorare und Planung, zu belasten.
4. Die Abt. Bau und Planung wird beauftragt, mit dem Ortsplaner eine Auftragsbestätigung auszuarbeiten und diese zu unterzeichnen.

Die Revision dauert 2 - 3 Jahre. Der Start erfolge per 01.01.2016. 1. Schritt: Analyse Räumliches Leitbild

## **9. GP Widistrasse (GR-Beschluss vom 19.05.2016, BN 287)**

Der Gemeinderat genehmigt die Auflage der Sonderbauvorschriften mit der folgenden Änderung:

GP Widistrasse RRB 2004/403 vom 24.02.2004 Auflage Änderung Sonderbauvorschriften GP Widistrasse vom 24.02.2004

§ 5 Ausnützung Die Baubereiche A können jeweils mit max. 1'125 m<sup>2</sup> BGF bebaut werden, dies ergibt eine AZ von 0.65. Die Sonderbauvorschriften müssen 30 Tage öffentlich aufgelegt werden, sie erfahren das normale Auflageverfahren ohne Planänderung.

GP-Änderungen wurden vom GR genehmigt. -> GP beim Kanton eingegeben für Erwirkung RRB

### **10. Amselweg-Drosselweg GB Nr. 1597 Bauvorschriften gemäss speziellem Bebauungsplan (GR-Sitzung vom 19.05.2016, BN 288)**

Der Gemeinderat genehmigt die Auflage der Bauvorschriften des speziellen Bebauungsplans „Amselweg-Drosselweg“ Zuchwil, spezielle Bauvorschriften RRB 4538 vom 14.08.1973, mit folgendem Wortlaut (*neu*):

1. Das Grundstück GB Nr. 1597 darf nur innerhalb der im Bauzonenplan eingezeichneten Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter der Innehaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des NBR gestattet. *Es sind Wohnbauten entsprechend der Grundnutzung gemäss Zonenplan gestattet. Die Überbauung dient im Sinne einer Zwischennutzung als Wohnheim für Leistungssportler des LZSO (Stiftung Leistungssportzentrum Solothurn) oder analoger Institutionen.*

GP-Änderungen wurden vom GR genehmigt. -> GP beim Kanton eingegeben für Erwirkung RRB

### **11. Jugendkommission; jugendliches Verhalten auf öffentlichen Plätzen**

2. Teil Prävention pendent  
Frist: 2020

### **12. Stärkung Begegnungsareal Zelgli**

Betriebskonzept wird erarbeitet; "runder Tisch" mit allen Beteiligten, GP, ABP, KIJUZU, Schulen, Jugendarbeit, Hauswart

### **13. Schiessanlage Feldacker; GP Teilzonenplan Kapo (GR-Sitzung vom 01.12.2016, BN 337)**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gestaltungsplan Schiessanlage Feldacker Zuchwil mit Sonderbauvorschriften zur Vorprüfung an das Amt für Raumplanung freizugeben. Die Sonderbauvorschriften sind allgemein redaktionell vom Ortsplaner und dem Leiter ABP anzupassen. Zudem genehmigt der Gemeinderat einstimmig die nachstehenden Detailpunkte:

1. Der Bereich der Anlage muss von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden.

2. Es ist ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften notwendig.

3. Der Zonen- und Gesamtplan muss angepasst werden.
4. Die Einhausung muss in den Sonderbauvorschriften bleiben, mindestens 3 Meter, das verlangte Gutachten im Baubewilligungsverfahren kann eine höhere Einhausung ergeben.
5. Der Zugang für die Übungsfahrzeuge muss intern erfolgen, nicht über die Waldeggstrasse und den Langsamverkehrsstreifen.
6. Die Einwohnergemeinde Zuchwil darf betreffend der Bodenbelastung finanziell nicht verpflichtet werden.
7. Das Parkierungsproblem wird im Baubewilligungsverfahren behandelt.

#### **14. Revision Submissionsreglement (GR-Sitzung vom 09.03.2017, BN 335)**

1. Der Gemeinderat nimmt einstimmig Kenntnis vom Handlungsbedarf, welcher die GPK zusammen mit der Delegation der Abteilungsleitenden und dem Gemeindepräsidenten eruiert hat.
2. Der Gemeinderat vergibt der Firma Bennett Consulting mit 17 : 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung den Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Submissionsreglements. Sie wird dabei unterstützt durch Peter Baumann, Leiter ABP. Das Kostendach beläuft sich auf Fr. 3'000.--.
3. Mit 19 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beauftragt der Gemeinderat die Abteilungsleitenden mit der Erarbeitung von Vorschlägen und Lösungen zu Schulung, Aufklärung und Prozessen.
4. Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindepräsidenten mit 19 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen mit der Erarbeitung von Handlungsanweisungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption.

#### **15. Überarbeitung Reglemente (GR-Sitzung vom 09.03.2017, BN 354)**

1. Der Gemeinderat nimmt vom Schlussbericht der Task Force Behörden Kenntnis.
2. Das Dienstleistungszentrum erhält den Auftrag, eine Liste mit allen Gemeinde-Reglementen, -Verordnungen, -Weisungen und -Pflichtenheften mit jeweiliger Verantwortlichkeit, Entscheidungsträger und Priorität zu erstellen. Diese ist dem Gemeinderat vor Ende der laufenden Amtsperiode 2013-2017 zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Task Force Behörde wird aufgelöst.

Die AG Reglemente nahm ihre Arbeit auf. Die erste Sitzung fand am 23.01.2018 statt; die nächste folgt am 05.03.2018.

#### **16. Änderung Bau- und Zonenreglement (GR-Sitzung vom 17.04.2017, BN: 371)**

Entwurf Baureglement [Variante B] § 24<sup>bis</sup> Reklamen

<sup>1</sup> Reklamen sind gestützt auf § 3 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung KBV bewilligungspflichtig und gemäss Raumplanungsgesetz RPG Art. 24 grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Einschränkungen in Zonenvorschriften betreffend Schutzzonen und schutzwürdigen Ensembles sowie im Umfeld geschützter Objekte.

<sup>2</sup> Die Baubehörde überprüft, ob die grundsätzlichen Bedingungen gemäss § 64<sup>bis</sup> KBV erfüllt sind und beurteilt im Einzelfall, ob die fragliche Reklame bzw. die Anschlagstelle in ihrer Lage,

Grösse und Häufung sowie in ihrer Ausgestaltung in das ästhetische und architektonische Gesamtbild der Grundstücksnutzung (Gebäude, Aussenräume, Nachbarliegenschaften) passt. Entlang der Strassenzüge gelten besonders hohe Anforderungen nach Massgabe der Verkehrssicherheit und des Orts- und Strassenbildes insgesamt.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen werden grundsätzlich mobile Reklame-Ständer mit analoger oder digitaler Werbung und in der Regel Werbeeinrichtungen, die den oberen Gebäuderand überragen. Ebenso ist eine permanente Werbung mittels Ballonen oder Zeppelinen und dgl. nicht gestattet.

<sup>4</sup> Temporäre Werbung (Vereins- und Dorfanlässe, politische Werbung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen und dgl.) unterliegen speziellen Regeln bezüglich Dauer und Menge. Entlang der Strassenzüge sind die gleichen Kriterien betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten wie bei der Dauerwerbung.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Baubehörde weitergehende detaillierte Richtlinien und Kriterien im Interesse einer zurückhaltenden und einheitlichen Praxis im Bewilligungsverfahren für permanente Werbung sowie die Regeln (Lage, Formate, Dauer, ...) für temporäre Werbung nach Absatz 4. Die Abteilung Bau und Planung kann gestützt auf das geltende Recht und diese Richtlinien ein Merkblatt für Gesuchsteller schaffen.

#### BESCHLUSS;

Die Stellungnahme der Planungskommission mit dem Vorschlag der Variante B wird genehmigt. Es wird folgendes weitere Vorgehen entschieden:

1. Ergänzung des Baureglementes mit Variante B als Antrag den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung;
2. Genehmigung Ergänzung Baureglement mit Variante B von der Gemeindeversammlung;
3. Vorgängige Prüfung des Reglementtextes durch das Amt für Gemeinden oder das Bau- und Justizdepartement;
4. Entwicklung von Richtlinien, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

#### BESCHLUSS: (GV vom 26.06.2017)

1. Die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Variante B wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.
2. Es sind Richtlinien zu entwickeln, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Am 17.07.2017 erfolgte der Versand an das Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung.

→ GR muss nach Genehmigung Richtlinien erstellen.

#### **17. Landschenkung der Bürgergemeinde Zuchwil GB Nr. 263 an EGZ (GR-Sitzung vom 27.04.2017, BN 366)**

1. Die Schenkung des Grundstückes GB Nr. 263 im Halte von 272 m<sup>2</sup> von der Bürgergemeinde Zuchwil wird angenommen.
2. Sämtliche Schreibgebühren und Geometergebühren werden von der Bürgergemeinde Zuchwil getragen.

Tel. am 08.02.18 mit Herrn Obrecht, Grundbuchamt SO

Die Bürgergemeinde ist nach wie vor Eigentümerin, da er die Protokollauszüge von ihr noch nicht erhielt und sie deshalb mahnte. Von der EGZ erhielt er alle Unterlagen.

- MiMa informieren, sobald erledigt, damit er die Schenkung buchen kann
- Pendenza wird gestrichen, bei Gemeindeschreiberin pendent

## 18. Abklärung Ausstandspflicht

Kann der Ressortleiter in seinem Sachgebiet im Gemeinderat mitstimmen?

**Antwort vom AGEM:** Für den Regelfall, dass der Ressortchef in der Kommission "nur" beratende Stimme hat: Ja! Für den Fall, dass der Ressortchef gleichzeitig Mitglied der Kommission ist: auch grundsätzlich Ja: Auch wenn der Ressortchef als Kommissionsmitglied in "seiner Kommission" mitgestimmt hat, stellt die Kommission letztlich nur einen Antrag an den Gemeinderat, die Kommission selbst ist vorberatendes Organ des Gemeinderates. Deshalb ist der Ressortleiter in einer solchen Situation nicht abtretungspflichtig, sondern ist sogar in der Lage, das Geschäft fachlich zu vertreten; allerdings mit den möglichen Friktionen zum Kommissionspräsidenten eben dieser Kommission. Wirkt hingegen der Gemeinderat als Beschwerdeinstanz gegen einen Beschluss der Kommission als entscheidendes Organ, ist jedes Mitglied der Kommission in diesem Fall im Gemeinderat abtretungspflichtig.

## 19. Friedhof Wägeli (GR-Sitzung vom 11.01.2018, BN 94)

**Bruno Ziegler:** Ich habe auch ein Anliegen und erinnere an das Votum von Werner Spiegel. Es sollten Wägelchen für den Materialtransport vom Parkplatz zum Friedhof angeschafft werden. (Auszug aus dem Protokoll der GR-Sitzung vom 24.05.2017: **Werner Spiegel** schildert die missliche Situation der Zufahrt und des Parkens von Privatfahrzeugen auf dem Areal des Friedhofs Zuchwil. Er unterbreitet den Vorschlag Wägelchen anzuschaffen, die den Personen für den Transport von Pflanzen dienen sollen. **Peter Wiederkehr** findet die Idee verfolgenswert. **Stefan Hug** beantragt **Peter Wiederkehr** und damit die Werkkommission, sich dieser Thematik anzunehmen.)

- Die Anschaffung von Wägelchen kommt deshalb neu auf die Pendenzenliste.

Auftrag an WeKo vergeben

## 20. KIJUJU Finanzströme klären (GR-Sitzung vom 31.08.2017, BN 24)

Für **Patrick Marti** macht die Nähe des KIJUJU zur Schule durchaus Sinn. Das KIJUJU bietet eine familienergänzende Kinderbetreuung und ein pädagogisches Angebot an. Die Fraktion der SP wünscht die Aufteilung der Finanzströme der verschiedenen Angebote. Die Kostenwahrheit ist aktuell nicht gegeben und ist separat auszuweisen. Die ermittelten Informationen sind bezüglich der festzulegenden Schwerpunkte und Positionierung der Gemeinde von grosser Bedeutung. Auch über die Konditionen des Sozialtarifes ist neu zu verhandeln. Patrick Marti beantragt die Klärung der Finanzströme des KIJUJU innert der nächsten 2 Jahre (Kos-

tenwahrheit). **Stephan Hug** unterstützt den Antrag von Patrick Marti. Die erteilte Aufgabe mit eigenen Ressourcen zu tätigen, bezeichnet er aber als unmöglich. Der Stiftungsratspräsident fordert die Unterstützung der Gemeinde oder einer Task Force. Auch der Gemeindepräsident, **Stefan Hug**, unterstützt den Antrag seines Ratskollegen. Es bezeichnet es als Aufgabe des Gemeinderates, Transparenz zu schaffen.

Abstimmung Antrag Patrick Marti

Antrag angenommen

## 21. KIJUJU: (GR-Sitzung vom 11.01.2018, BN 90)

**Patrick Marti:** Im nördlichen Teil von Zuchwil passiert eine sehr dynamische Entwicklung. Der Zeitpunkt ist gekommen, um Projekte aufzugleisen. Wir haben Riverside sowie Espace Real Estate, wo u. U. im Planungsverfahren Kontakt aufgenommen werden kann. Meiner Meinung nach ist das ein Entwicklungsgebiet, um einen Aussenstandort aufzuziehen und Betreuungsplätze anzubieten. Jetzt ist der Zeitpunkt bekommen, um bauseitig zu schauen und die Firmen anzufragen, ob sie bereit wären, einen Teil der Kosten zu übernehmen. Ich ermuntere und bitte die Stiftung darum, aktiv zu handeln. Im letzten August erteilte der Gemeinderat einen Auftrag an den Stiftungsrat, dass innerhalb von 2 Jahren, jetzt noch 1.5 Jahre, die Finanzströme geklärt werden. Den Lead hat die Gemeinde. Ich möchte wissen, ob dort schon etwas passiert ist. **Stephan Hug:** Mit der Ausgleichskasse Kt. SO bestand Kontakt, dass sie Plätze im KIJUJU aufkaufen (2016). Leider zerschlug sich die Idee, da sie nicht genügend Interessierte zusammenbrachten. **Sibylle Christen:** Das grosse Thema war, dass die Mitarbeitenden vom Sozialtarif profitieren wollten. Wir kommunizierten, dass der Sozialtarif nur für Eltern gilt, welche in Zuchwil wohnen. Das war auch ein Killerkriterium.

KITA für Betriebe bzw. Aussenstandort prüfen; GR und Stiftungsrat zuständig

## 22. GR hat seine Aufgaben als kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen wahrnehmen

§ 70 ff. des Volksschulgesetzes (VSG) halten Folgendes fest:

### § 70\* *Kommunale Aufsichtsbehörde*

1 Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen.

### § 71\* *Zuständigkeit\**

1 Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig.\*

2 Sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.\*

### § 72\* *Aufgaben\**

1 Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)\* sie legt das kommunale Volksschulangebot des Schulträgers unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
- c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
- e)\* sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;
- f)\* sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
- g)\* sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;
- h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- i) sie stellt die Schulleitung an;
- j)\* ...
- k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- l)\* sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde beziehungsweise im Schulkreis aufhalten, die Schule besuchen.
- m)\* ...

#### *§ 72bis\* Aufgabenübertragung*

1 Die kommunalen Schulträger können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:\*

- a) Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10bis Absatz 2, 19 Absätze 3 und 4 sowie 37ter Absatz 3 auf eine Gemeinderatskommission, eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde oder den Schulleiter;
- b) Aufgaben nach § 72 Buchstaben f, g, k und l auf eine Gemeinderatskommission oder eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde.

2 Die Übertragung ist in der Schulordnung festzuhalten.

→ GR muss darüber entscheiden und Beschlüsse fassen

**Cornelia König Zeltner:** Ich bedanke mich für die ausführliche Zusammenstellung. Einerseits bin ich froh darum, andererseits ist mir die Liste fast zu lang. Deshalb stelle ich den Antrag, nicht den Originalwortlaut aus den früheren Protokollen zu nehmen, sondern eine sinngemässe kurze Zusammenfassung zu erstellen, damit man sieht, worum es sich handelt. Das würde mir die Übersicht erleichtern.

**Daniel Grolimund:** Es ist ein Schritt vorwärts, aber die Pendenzenliste immer noch nicht brauchbar. Es braucht einen Beschluss, Massnahmen und Fristen, damit ein Geschäft auf die Pendenzenliste kommt. Seit 10 Jahren stehen die Werkhöfe auf der Pendenzenliste. Also kann man diese Pendenz streichen. Der Beschluss müsste sein, wir führen die Werkhöfe zusammen und es wird geprüft. Ein Beschluss ohne Massnahme ist keine Pendenz.

**Philippe Weyeneth:** Ich stimme **Daniel** zu. Es muss ein Enddatum ersichtlich sein und bis dann umgesetzt werden können. Danke für die Arbeit. Es war ein grosser Schritt vorwärts.

**Irene Blum:** Ich weise darauf hin, dass Punkt 18 Abklärung Ausstandspflicht erledigt ist und das nächste Mal nicht mehr auf der Pendenzenliste erscheint.

**Daniel Grolimund:** Die neuen Pendenzen wurden aufgenommen. Die Friedhofwägeli sind erledigt, da die Abklärungen in Auftrag gegeben wurden; der Auftrag selber ist eine andere Pendezenz.

**Stefan Hug:** Wir bringen die Liste in Form, nehmen die Inputs auf und diskutieren diese im Kader.

---